

Modernes Besteuerungsverfahren – Mehr als „E“

Oft ist Modernisierung eine Leerformel unklaren Inhalts. Bei der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, die in dieser Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden soll, scheint dagegen sofort klar, was gemeint ist: Der Einsatz moderner Datentechnik. Der vom Papierstaub geprägte Muff der Amtsstuben wird durch Hochleistungsrechner und allerlei große E ersetzt. ELSTER, ELSTAM, E-Bilanz – all das kennen und praktizieren wir bereits.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Wenn jetzt von Modernisierung des Besteuerungsverfahrens die Rede ist, dann geht es nicht um Neuland. Die Automatisierung des Besteuerungsverfahrens war jedoch bisher ein eher schleichender Prozess, der sich punktuell im Gewand zahlreicher, meist wortreicher Buchstabenparagrafen vollzogen hat. Die Ebene der steuerpolitischen Sprechblasen wäre erst verlassen, wenn Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zu einer Chiffre für eine grundsätzliche Neubesinnung würde. Zu beantworten ist, wie die Abgabenordnung, die ihre Wurzeln in der Reichsabgabenordnung von 1919 hat, systematisch in das 21. Jahrhundert zu überführen ist, ohne freilich die rechtsstaatlichen Fundamente des Besteuerungsverfahrens in Gefahr zu bringen. Hierzu bedarf es einer systematischen Analyse des Änderungsbedarfs, der sich durch die Automatisierung ergibt. Dieser zieht sich von der Regelung der Amtsermittlung über die Vorschriften zu Bekanntgabe, Form, Korrektur von Steuerbescheiden, die Betriebsprüfung bis hin zu Einspruchsverfahren und Finanzgerichtsordnung durch das gesamte steuerliche Verfahrensrecht.

Der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung ist die Chance, dem von § 85 AO geforderten Anspruch auf gleichheitssatzkonformen Steuervollzug gerecht zu werden, die begrenzte Kapazität der Finanzverwaltung durch elektronische Verfahren des Risikomanagements effektiv zu steuern. Die Gleichmäßigkeit nicht nur der Steuergesetze, sondern auch ihrer Durchsetzung ist das Rückgrat eines jeden Steuersystems, klassische Grundvoraussetzung seiner Akzeptanz. Das schon seit 2006 vom Bundesrechnungshof angeprangerte Vollzugsdefizit könnte überwunden werden.

Aber Reform darf keine Einbahnstraße sein, bei der die Steuerpflichtigen zu beliebig belastbaren Datenlieferanten werden, wohlmöglich parallel in Papier und elektronischer Form. Die Reform darf nicht nur auf eine Erleichterung der Arbeitsorganisation der Finanzverwaltung gerichtet sein, sondern muss auch die Steuerpflichtigen und deren Berater in den Blick nehmen. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, wenn das BMF intensiv die Belange der steuerberatenden Berufe erfragt, ohne deren Mitwirkung eine gleichheitssatzkonforme Durchführung des Besteuerungsverfahrens nicht möglich ist. Dann wird aber auch deutlich, dass sich die Modernisierung nicht in der Automatisierung erschöpfen kann.

Anforderungen an Modernität

Modern ist Serviceorientierung der öffentlichen Verwaltung. Deshalb sollte gleichzeitig mit den weiteren Schritten zum Ausbau der elektronischen Kommunikation das Rechtsins-

Prof. Dr. Johanna Hey ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln und Wissenschaftliche Direktorin des Instituts Finanzen und Steuern, Berlin
Kontakt: autor@der-betrieb.de



titut der verbindlichen Auskunft reformiert werden. Das betrifft die Frage, wann Auskünfte erteilt werden (Anspruch auf Auskunft), es betrifft die Frage, wie schnell Auskünfte erteilt werden und zu welchem Preis (Gebührenpflicht). Insbesondere, wenn die elektronische Datenerhebung der erste Schritt zu einer Selbstveranlagung im Bereich der Körperschaftsteuer, möglicherweise später auch der Einkommensteuer sein soll, darf der Steuerpflichtige mit dem hoch komplizierten Steuerrecht nicht allein gelassen werden. Noch wichtiger wäre freilich eine durchgreifende Vereinfachung des materiellen Rechts. Solange der Gesetzgeber das Gegenteil praktiziert und mit immer komplizierteren Regeln auch für den einfachen Steuerfall aufwartet, darf das Fehlerrisiko nicht auf den Steuerpflichtigen abgewälzt werden.

Modern ist Datenschutz. Zwar kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dem Anspruch des Fiskus auf die besteuerelevanten Daten nicht entgegengehalten werden. Es ist jedoch zu hinterfragen, ob das herkömmliche Steuergeheimnis den Bürger in einer modernen Datenwelt mit einfachsten Austausch- und Vervielfältigungsmöglichkeiten hinreichend schützt. Dies gilt insbesondere für grenzüberschreitende Sachverhalte. *Modern* ist zwar auch die internationale Zusammenarbeit, aber hier werden die Verhältnisse unkontrollierbar, wenn deutsche Steuerdaten ins Ausland gelangen und nicht mehr sichergestellt werden kann, dass mit ihnen genauso sorgfältig umgegangen wird wie im Inland.

Modern ist Offenheit und Transparenz der Strukturen. Eine Grundvoraussetzung von Datenschutz ist die Kenntnis, welche Daten der Staat über den Steuerpflichtigen hat. Dies betrifft insbesondere die von Dritten bereitgestellten Daten, sei es von anderen Stellen im Inland oder aus dem Ausland. Deshalb braucht es klare Regeln für automatische Mitteilungen an den Steuerpflichtigen, für die Einsicht in die elektronische Akte sowie für die Klärung von Widersprüchen im Datenbestand. Der im Zuge des FATCA-Abkommens eingefügte § 117c AO, der die Information des Steuerpflichtigen ausdrücklich ausschließt, darf nicht zum Standard werden.

Modern wäre es schließlich auch, das heutige Zinsumfeld zur Kenntnis zu nehmen, und wie von *Seer/Klemke*, ifst-Schrift Nr. 490 (2013, DB0607091) gefordert, den Zinssatz des § 238 AO anzupassen.